B 1612 A

343

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 16 München, den 14. Juli 1989

Datum Inhalt Seite

7. 7. 1989 **Zweites Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes** 343
753–7–I

4. 7. 1989 Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tierarten 346
791–1–9–U

16. 6. 1989 Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Beratungs- und Fachschuldienstes 347
2038–3–7–6–E

22. 6. 1989 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die staatlichen Realschulen Amberg, München II, Simbach a. Inn, Taufkirchen bei München, Unterpfaffenhofen und Weiden i. d. OPf. 348
2234–3–6–K

23. 6. 1989 Erste Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst 349
2038–3–2–4–I

30. 6. 1989 Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern 350
2235–1–1–1–K

753 – 7 – I

Zweites Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes

Vom 7. Juli 1989

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes – BayAbwAG – (BayRS 753-7-I), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1985 (GVBl S. 816), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird aufgehoben.
2. Art. 3 erhält folgende Fassung:

„Art. 3

Ermittlung auf Grund des Bescheids oder in sonstigen Fällen
(zu §§ 4, 6 AbwAG)

[1]Überwachungswerte sind für die Konzentration in Milligramm je Liter, für den Verdünnungsfaktor in ganzen Zahlen festzusetzen oder zu erklären. [2]Im Bescheid soll auch die in einem bestimmten Zeitraum einzuhaltende Abwassermenge oder Schadstofffracht festgesetzt werden."

3. In Art. 4 werden die Worte „und neben den Abzugswerten nach Teil A Abs. 1 Satz 1 der Anlage zu § 3 AbwAG" gestrichen.
4. Art. 5 wird aufgehoben.
5. Art. 6 wird wie folgt geändert:
   a) in Absatz 1 wird der Punkt gestrichen und folgender Halbsatz angefügt:

   „und die Anforderungen des die Einleitung zulassenden Bescheids erfüllt sind."

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) [1]Das Einleiten von Niederschlagswasser aus einer Mischkanalisation bleibt abgabefrei, wenn diese so bemessen ist, daß je Hektar befestigte Fläche Regenbecken oder Regenrückhalteeinrichtungen von min-

destens fünf Kubikmeter vorhanden sind und das zurückgehaltene Mischwasser mindestens nach den Anforderungen nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) behandelt wird. [2]Stellt der die Einleitung zulassende Bescheid strengere Anforderungen an die Regenrückhaltung oder die Abwasserbehandlung, bleibt das Einleiten nur abgabefrei, wenn diese Anforderungen erfüllt sind. [3]Die befestigte Fläche und der Rauminhalt der Regenbecken sind von der Kreisverwaltungsbehörde zu schätzen. [4]Die Schätzgrundlagen sollen in Abständen von fünf Jahren überprüft werden, sofern der Abgabepflichtige nicht früher eine Schätzung beantragt."

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Einwohner" die Worte „oder der Größe der angeschlossenen Fläche" eingefügt.

6. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Abgabe für Kleineinleiter
(zu § 8 AbwAG)".

b) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Die Kleineinleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser bleibt abgabefrei, wenn

1. es in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird und
2. der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird; hierzu ist eine Bestätigung der Gemeinde vorzulegen."

c) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

7. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „im Jahresdurchschnitt" gestrichen.

b) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„[3]Auf Antrag einer Körperschaft des öffentlichen Rechts kann die Kreisverwaltungsbehörde bestimmen, daß die Körperschaft auch in anderen Fällen an Stelle eines Einleiters abgabepflichtig ist. [4]Auf Antrag der Körperschaft ist diese Regelung für das auf die Antragstellung folgende Kalenderjahr wieder aufzuheben."

8. Nach Art. 8 wird folgender Art. 8a eingefügt:

„Art. 8a

Verdünnung, Vermischung
(zu § 9 Abs. 5 und 6 AbwAG)

[1]Eine Verdünnung oder Vermischung bleibt bei der Entscheidung nach § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 AbwAG nur dann unberücksichtigt, wenn der Verdünnungs- oder Vermischungsanteil im Jahresmittel ein Viertel des Abwasserabflusses bei Trockenwetter nicht übersteigt. [2]Wird der nach Satz 1 zugelassene Verdünnungs- oder Vermischungsanteil überschritten, so ist der Entscheidung über die Ermäßigung ein höherer Anforderungswert zugrunde zu legen, wenn dieser ohne eine Verdünnung oder Vermischung zu erwarten wäre. [3]Der Wert ist von der Kreisverwaltungsbehörde zu schätzen. [4]Bei Entscheidungen nach § 9 Abs. 6 AbwAG ist stets ein höherer Anforderungswert zugrunde zu legen, wenn dieser ohne eine Verdünnung oder Vermischung entgegen dem Stand der Technik zu erwarten wäre; Satz 3 gilt entsprechend."

9. Nach Art. 9 werden folgende Art. 9a und 9b eingefügt:

„Art. 9a

Freistellung von der Abgabepflicht vor Inbetriebnahme einer Abwasserbehandlungsanlage
(zu § 10 Abs. 3 AbwAG)

(1) Der Antrag auf Freistellung von der Abgabepflicht ist spätestens vor Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage zu stellen; er kann auch für vor der Antragstellung liegende Zeiträume gestellt werden, die innerhalb der Dreijahresfrist des § 10 Abs. 3 Satz 1 AbwAG liegen.

(2) [1]Erkennt der Abgabepflichtige, daß der Antrag unvollständig oder unrichtig ist oder daß sich der zugrundeliegende Sachverhalt geändert hat und daß es dadurch zu einer Verkürzung der Abgabe kommen kann oder bereits gekommen ist, so ist er verpflichtet, dies unverzüglich anzuzeigen und die erforderliche Richtigstellung vorzunehmen. [2]Eine begünstigende Richtigstellung wird nicht mehr berücksichtigt, wenn sie später als drei Monate nach der Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage angezeigt wird.

Art. 9b

Aufrechnung
(zu § 10 Abs. 4 AbwAG)

(1) [1]Die Aufrechnung kann vom Abgabepflichtigen erklärt werden, sobald ihm zusätzliche Aufwendungen im Sinn von § 10 Abs. 4 AbwAG entstanden sind. [2]Dabei können auch zusätzliche Aufwendungen aufgerechnet werden, die für andere als in der Anlage zu § 3 AbwAG bezeichnete Schadstoffe und Schadstoffgruppen eine über § 7a Abs. 1 Satz 1 WHG hinausgehende Minderung der Schadstofffracht erwarten lassen. [3]Der Abgabepflichtige kann auch Aufwendungen aufrechnen, die er an Dritte zur Errichtung einer Abwasserbehandlungsanlage geleistet hat, sofern der Dritte unwiderruflich bestätigt, daß er diese Mittel für zusätzliche Aufwendungen verwendet hat, in dieser Höhe nicht selbst aufrechnet und hierüber keine weiteren Bestätigungen ausstellt. [4]Ist die Höhe der zusätzlichen Aufwendungen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelbar, kann sie von der Kreisverwaltungsbehörde geschätzt werden.

(2) [1]Die Aufrechnung ist mit allen Abwasserabgaben möglich, die der Abgabepflichtige für Einleitungen aus der Betriebsstätte oder Anlage zu entrichten hat, für die die Abwasseranlagen errichtet werden. [2]Wurde die Abwasserabgabe bereits vor der Aufrechnung bezahlt, so

ist eine Aufrechnungserklärung bis zum Ende des zweiten Jahres nach dem Jahr, in dem die Aufwendungen entstanden sind, nachträglich zu berücksichtigen.

(3) [1]Die Aufrechnung nach § 10 Abs. 4 AbwAG ist schriftlich gegenüber der Kreisverwaltungsbehörde zu erklären. [2]Der Abgabepflichtige, im Fall des Absatzes 1 Satz 3 auch der Aussteller der Bescheinigung, hat die zur Nachprüfung erforderlichen Angaben zu machen und die dazugehörigen Unterlagen vorzulegen. [3]Die Kreisverwaltungsbehörde kann für die Nachprüfung die Vorlage von Sachverständigengutachten und von Bestätigungen durch einen Wirtschaftsprüfer verlangen. [4]Das Ergebnis der Nachprüfung ist gegenüber dem Abgabepflichtigen durch Bescheid festzustellen. [5]Ergibt die Nachprüfung, daß die Aufrechnungsvoraussetzungen ganz oder teilweise nicht vorlagen, ist insoweit die Abgabe nachzuerheben und entsprechend § 238 der Abgabenordnung zu verzinsen."

10. Art. 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„[2]Ist nach dem Abwasserabgabengesetz oder diesem Gesetz eine Schätzung oder eine Entscheidung über die Ermäßigung des Abgabesatzes vorgesehen, so hat der Abgabepflichtige auch hierfür die erforderlichen Angaben zu machen."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassng:

„(2) [1]Die Abgabeerklärung ist außer im Fall des § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG für jedes Kalenderjahr spätestens zum 31. März des folgenden Jahres vorzulegen. [2]In der Abgabeerklärung nach § 6 Abs. 1 AbwAG ist vom Abgabepflichtigen auch darzulegen, welche Abwassermenge oder Schadstofffracht er in einem anzugebenden Zeitraum einhalten wird; der Zeitraum darf nicht größer als zwei Stunden sein."

11. Art. 11 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„[3]Art. 75 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes gelten für Entscheidungen nach dem Abwasserabgabengesetz und diesem Gesetz entsprechend."

12. Art. 12 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird eine hochgestellte „1" vorangestellt und folgender Satz 2 angefügt:

„[2]Festsetzungen der Abgabe für die Jahre nach der erstmaligen Festsetzung stehen unter dem Vorbehalt einer Änderung, wenn nachträglich die gesetzlichen Grundlagen oder die Festlegungen nach § 4 Abs. 1 bis 3 AbwAG und Absatz 3 geändert werden; die Art. 48 bis 51 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben auch insoweit unberührt."

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

§ 2

Neubekanntmachung

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Bayerische Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes mit neuer Artikelfolge neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 3

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten jedoch

1. § 1 Nr. 7 Buchst. b (Art. 8 Abs. 1 Satz 3) mit Wirkung vom 1. Januar 1987,

2. § 1 Nr. 5 Buchst. b (Art. 6 Abs. 2 BayAbwAG) am 1. Januar 1991

in Kraft.

(3) Die Abgabeerklärung nach § 6 Abs. 1 AbwAG ist für den Veranlagungszeitraum 1989 spätestens bis zum 30. November 1989 vorzulegen.

München, den 7. Juli 1989

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl

791–1–9–U

Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tierarten

Vom 4. Juli 1989

Auf Grund des § 20g Abs. 6 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl I S. 889) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

[1]Zum Schutz der heimischen Tierwelt oder zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher Schäden wird abweichend von § 20f Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Personen, die zur Ausübung des Jagdschutzes befugt sind, gestattet, Vögel der Arten

- Corvus corone corone Rabenkrähe
- Pica pica Elster
- Garrulus glandarius Eichelhäher

außerhalb befriedeter Jagdbezirke (Art. 6 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Jagdgesetzes) und außerhalb der Brutzeit (15. März bis 15. Juli) zu töten. [2]Nach Satz 1 erlegte Vögel der genannten Arten sind von Besitz-, Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverboten des § 20f Abs. 2 BNatSchG ausgenommen.

§ 2

Art und Zahl der erlegten Vögel sowie Zeit und Ort des Abschusses sind der Kreisverwaltungsbehörde jährlich bis zum 10. April zu melden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 16. Juli 1989 in Kraft und am 31. Juli 1990 außer Kraft.

München, den 4. Juli 1989

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Max Streibl

2038–3–7–6–E

Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Beratungs- und Fachschuldienstes

Vom 16. Juni 1989

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 28 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Beratungs- und Fachschuldienstes (LHZAPO/hD) vom 5. Dezember 1986 (GVBl S. 397, BayRS 2038-3-7-6-E) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) [1]Der Vorbereitungsdienst dauert 24 Monate. [2]Auf Antrag können Zeiten einer förderlichen berufspraktischen Tätigkeit, die nach Bestehen der nach § 2 Abs. 1 für die Einstellung erforderlichen Prüfung abgeleistet worden sind, im Umfang von höchstens sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden."

   b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „[2]Von dem Ausbildungsplan kann auf Antrag bis zu drei Monaten zugunsten einer Tätigkeit als Gastreferendar bei in- und ausländischen Einrichtungen innerhalb des Bereichs der Europäischen Gemeinschaften abgewichen werden (Wahlstation)."

2. Dem § 6 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „[2]Während der Dauer einer Wahlstation (§ 5 Abs. 3 Satz 2) wird die Dienstaufsicht durch das Staatsministerium ausgeübt."

3. Dem § 29 wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Beamte, welche die Befähigung für den höheren landwirtschaftlichen Dienst einschließlich des höheren landwirtschaftlichen Lehramts in Bayern oder die Befähigung für den höheren landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Dienst einschließlich des höheren landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Lehramts in Bayern nach den in Absatz 2 genannten Verordnungen erworben haben, besitzen auch die Befähigung für die Laufbahn nach dieser Verordnung."

4. In § 15 sind die Worte „Das Staatsministerium" durch die Worte „Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses" zu ersetzen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

München, den 16. Juni 1989

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Simon Nüssel, Staatsminister

2234–3–6–K

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die staatlichen Realschulen Amberg, München II, Simbach a. Inn, Taufkirchen bei München, Unterpfaffenhofen und Weiden i. d. OPf.

Vom 22. Juni 1989

Auf Grund des Art. 20 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die staatlichen Realschulen Amberg, München II, Simbach a. Inn, Taufkirchen bei München, Unterpfaffenhofen und Weiden i. d. OPf. vom 24. September 1975 (GVBl S. 360, BayRS 2234–3–6–K) erhält folgende Fassung:

„3. Staatliche Realschule (für Knaben und Mädchen) Simbach a. Inn.“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1989 in Kraft.

München, den 22. Juni 1989

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Hans Zehetmair, Staatsminister

2038–3–2–4–I

Erste Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst

Vom 23. Juni 1989

Auf Grund des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst (POmPol) vom 19. März 1987 (GVBl S. 95, BayRS 2038–3–2–4–I) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „[2]Treten Bewerber nach der Zulassung und vor dem Beginn der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt."

2. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Satz 2 wird aufgehoben.

   b) Der bisherige Satz 3 wird der neue Satz 2.

3. In § 8 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Prüfungsamt" durch die Worte „Präsidium der Bereitschaftspolizei" ersetzt.

4. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „[1]Die Sportprüfung besteht aus folgenden Übungen, die in dieser Reihenfolge durchzuführen sind:

   1. Differenzspringen,
   2. Rumpfaufrichten am Schrägbrett,
   3. Stützbeugen am Barren,
   4. 60-m-Lauf,
   5. Vollballweitwurf,
   6. 1500-m-Lauf."

   b) In Satz 2 werden die Worte „für den mittleren Dienst der weiblichen Kriminalpolizei" gestrichen.

5. § 13 erhält folgende Fassung:

   „§ 13

   Nichtbestehen und Wiederholung der Prüfung

   (1) Prüfungsteilnehmer haben die Prüfung nicht bestanden, wenn sie

   1. im Sprachtest, im Grundfähigkeitstest oder in der sportlichen Prüfung eine schlechtere Note als „ausreichend" (4,50) oder
   2. in zwei oder mehr der sechs Einzelübungen der Sportprüfung die Note „ungenügend" (6,0) oder
   3. im 1500-m-Lauf die Note „ungenügend" (6,0)

   erhalten haben.

   (2) [1]Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal wiederholen. [2]Haben Bewerber nur die Sportprüfung nicht bestanden, können sie diese für den laufenden Einstellungstermin noch einmal ablegen."

6. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) [1]Für Prüfungsteilnehmer ist jeweils eine Gesamtprüfungsdauer von etwa 30 Minuten vorzusehen. [2]Mehr als drei Prüfungsteilnehmer sollen nicht, mehr als vier dürfen nicht gemeinsam geprüft werden."

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1989 in Kraft.

München, den 23. Juni 1989

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

2235-1-1-1-K

Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern

Vom 30. Juni 1989

Auf Grund von Art. 8 Abs. 4 Satz 2, Art. 23 Abs. 2 Satz 1, Art. 24 Abs. 2 Satz 2, Art. 28 Sätze 2 und 3, Art. 31 Abs. 4, Art. 33 Abs. 3 Satz 1, Art. 40 Abs. 8 Satz 1, Art. 66 und 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO) vom 16. Juni 1983 (GVBl S. 681, BayRS 2235-1-1-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 1988 (GVBl S. 260), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 Satz 2 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt. Der bisherige Satz 2 Halbsatz 2 wird Satz 3.

2. In § 13 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „des § 65 Abs. 3 Nr. 2 und" gestrichen.

3. § 14 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

   „[2]Schriftliche Arbeiten sind in den Kernfächern zu fertigen.".

   Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

   b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

   aa) In Satz 1 wird „Abs. 2 und 3" gestrichen.

   bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „[2]Die in den Ausbildungsabschnitt 12/1 fallende Probezeit gilt als bestanden, wenn der Schüler in keinem der Fächer, die er als Leistungskursfächer gewählt hat, und in höchstens zwei der dazu verpflichtend vorgeschriebenen Grundkursfächer weniger als 5 Punkte – in keinem Fall jedoch weniger als 1 Punkt – der einfachen Wertung als Halbjahresleistung erzielt hat.".

   cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

   „[3]Eine Verlängerung ist in diesem Fall nicht zulässig; der Schüler muß in die Jahrgangsstufe 11 zurücktreten.".

4. § 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) [1]Während des Schuljahres ist der Übertritt an ein anderes Gymnasium oder in eine andere Ausbildungsrichtung nur aus wichtigem Grund, insbesondere bei Wohnsitzwechsel, zulässig. [2]Das gleiche gilt für den Übertritt an ein anderes Gymnasium während der Kursphase der Kollegstufe.".

5. In § 17 Abs. 3 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

   „2. Kann bei einem Zeugnis der Jahrgangsstufe 11 ohne Vorrückungsvermerk die Vorrückungserlaubnis auf Grund der Leistungen nicht als erteilt angesehen werden, ist eine Aufnahme nur nach § 14 möglich.".

   Die bisherige Nummern 2, 3 und 4 werden Nummern 3, 4 und 5.

6. § 19 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 wird „1" durch „1 und 2" ersetzt.

   b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „erfolgreichen" und „der Jahrgangsstufe 8" gestrichen.

7. Es wird folgender § 24a eingefügt:

   „§ 24a

   Kooperation von Gymnasien

   [1]In der Kursphase der Kollegstufe können Gymnasien insbesondere zur Ergänzung des Unterrichtsangebots zusammenwirken. [2]Die Schulleiter entscheiden gemeinsam über die Verteilung des Unterrichts auf die einzelnen Gymnasien und stellen das Einvernehmen mit dem Aufwandsträger her.".

8. § 26 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 Spalte 2 wird die Zahl „14" durch die Zahl „13" ersetzt.

   b) Absatz 3 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

   „Die Teilnehmerzahl an einem Grundkurs soll 25 nicht überschreiten;".

   c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Orchester" ein Komma und das Wort „Kammermusik" eingefügt.

   d) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

   „(5) [1]Die Grundkursfächer Sport männlich und Sport weiblich sind jeweils als eigenständige Grundkursfächer zu betrachten, für die die zulässige Zahl an Grundkursen nach der jeweiligen Teilnehmerzahl berechnet wird. [2]Wenn koedukative Grundkurse Sport eingerichtet werden, darf die Gesamtzahl der für die betreffende Jahrgangsstufe eingerichteten Grundkurse Sport nicht die nach Satz 1 zulässige

Anzahl von Kursen für die betreffende Jahrgangsstufe übersteigen. [3]Bei Einrichtung jahrgangsstufenübergreifender Grundkurse Sport für die Jahrgangsstufen 12 und 13 darf ebenfalls die Gesamtzahl der für beide Jahrgangsstufen zulässigen Kurse nicht überschritten werden.".

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

9. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„[4]§ 24a Satz 2 gilt entsprechend.".

b) In Absatz 6 Satz 1 wird die Zahl „40" durch die Zahl „53" ersetzt.

10. § 28 Abs. 5 Satz 2 wird aufgehoben. Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

11. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Satz 3 werden nach dem Wort „entweder" die Worte „Deutsch oder" eingefügt.

b) In Nummer 2 Satz 2 wird das Wort „Leistungskursdoppelfächern" durch die Worte „einem Leistungskursdoppelfach" ersetzt.

c) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Die Wahl des Faches Kunsterziehung als Leistungskursfach setzt voraus, daß der Schüler dieses Fach als Pflichtfach in der Jahrgangsstufe 10 besucht oder eine Feststellungsprüfung über den Unterrichtsstoff dieser Jahrgangsstufe bestanden hat.".

12. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Schüler wählt Grundkursfächer aus den drei Aufgabenfeldern und belegt Sport jeweils gemäß Anlage 3;".

b) In Absatz 3 Nr. 1 wird das Wort „Wahlunterricht" durch die Worte „den Wahlunterricht gemäß Anlage 2" ersetzt.

c) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

13. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Chemie" die Worte „oder Biologie" eingefügt.

bb) In Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt, und es werden die Worte „sofern Mathematik für vier Ausbildungsabschnitte belegt wird." angefügt.

b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „sie nicht als Leistungskursfach gewählt wird oder" gestrichen und nach den Worten „in ihr" das Wort „nicht" eingefügt.

c) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.

d) Absatz 6 Satz 2 wird aufgehoben. Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

e) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) [1]Bei einer Halbjahresleistung von 0 Punkten gilt ein Fach für das betreffende Schuljahr als nicht belegt. [2]Dabei gilt als Halbjahresleistung im Leistungskurs die doppelte Wertung.".

14. In § 32 Nr. 1 Satz 2 werden die Worte „, soweit die Kurse ausschließlich von Schülern dieser Ausbildungsrichtung besucht werden" gestrichen.

15. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Nr. 3 Buchst. b werden nach dem Wort „Orchester" ein Komma und das Wort „Kammermusik" eingefügt.

b) Absatz 6 Satz 6 wird aufgehoben.

c) Dem Absatz 8 wird folgender Satz 3 angefügt:

„[3]Die Wiederholung ist nicht zulässig, wenn die erste Schulaufgabe in dem betreffenden Leistungskurs im Ausbildungsabschnitt 12/1 wegen Inanspruchnahme unerlaubter Hilfe oder unentschuldigten Fehlens mit 0 Punkten bewertet wurde.".

16. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

„[5]§ 44 Abs. 9 gilt entsprechend.".

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 Halbsatz 1 werden die Worte „Im Fach Musik" durch die Worte „In den Fächern Musik und Kunsterziehung" ersetzt.

bb) In Satz 3 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „werden" die Worte „im Fach Musik" eingefügt.

17. § 47 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„[3]Eine Schulaufgabe darf nicht gehalten werden, bevor die vorausgegangene Schulaufgabe im selben Fach zurückgegeben und besprochen wurde.".

18. Dem § 48 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„[3]Eine mündliche Ersatzprüfung kann angesetzt werden, wenn in einem Fach mit Schulaufgaben oder Kurzarbeiten die mündlichen Leistungen des Schülers wegen seiner Versäumnisse nicht hinreichend beurteilt werden können.".

19. Dem § 49 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„[3]Bei schriftlichen Arbeiten sind Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit sowie schwerere Ausdrucksmängel zu kennzeichnen, im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen auch zu bewerten.".

20. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „45" durch die Zahl „30" ersetzt.

bb) An die Stelle der bisherigen Sätze 2 und 3 treten folgende Sätze 2 bis 7:

„[2]Die Endpunktzahl (doppelte Wertung) ergibt sich durch Verdoppelung des ungerundeten Durchschnittswertes aus den Punktzahlen für die beiden Schulaufgaben sowie der Punktzahl für die mündlichen bzw. praktischen Leistungen. [3]Das Ergebnis wird gerundet. [4]Die Punktzahl für die einfache Wertung, die in Abschnitt I des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife eingetragen wird, ergibt sich durch Rundung des Durchschnittswertes. [5]Eine Aufrundung zur Punktzahl 1 ist weder im Fall von Satz 3 noch von Satz 4 zulässig. [6]Im Ausbildungsabschnitt 13/2 wird als Halbjahresleistung nur eine Punktzahl für die mündliche bzw. praktische Leistung festgelegt. [7]Im Leistungskursdoppelfach werden die im jeweiligen Teilfach bei den Schulaufgaben und den mündlichen bzw. praktischen Leistungen erzielten Punktzahlen zusammengezählt, die sich ergebende Punktsumme wird durch 6 geteilt (ungerundeter Durchschnittswert); im folgenden wird entsprechend den Sätzen 2 bis 5 verfahren.“.

b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„[3]Im übrigen wird entsprechend Absatz 4 verfahren.“.

21. In § 53 Abs. 1 werden die Worte „folgenden Bestimmungen“ durch „Nummern 1, 2 oder 3“ ersetzt.

22. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 wird nach dem Wort „gelten“ das Wort „nicht“ eingefügt.

b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„[3]Die Probezeit ist bestanden, wenn der Schüler in keinem seiner Leistungskursfächer und insgesamt in höchstens zwei der vorgeschriebenen Grundkursfächer und den Fächern der Feststellungsprüfung weniger als 5 Punkte der einfachen Wertung bzw. Note 5, in keinem Fall jedoch weniger als 1 Punkt bzw. Note 6 erzielt hat.“.

23. In § 57 Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „während der Ausbildungsabschnitte 12/1 mit 13/2“ durch die Worte „im Verlauf eines Ausbildungsabschnitts“ ersetzt.

24. In § 60 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„[5]In den Jahrgangsstufen 9 und 10 darf das Jahreszeugnis keine Bemerkung enthalten, die den Übertritt in das Berufsleben erschwert.“.

Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

25. In § 61 Abs. 5 wird „Abs. 2 Sätze 2, 3 und 4“ durch „Abs. 2 Sätze 2 bis 5“ ersetzt.

26. In § 62 Abs. 2 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „22“ ersetzt.

27. § 63 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„[1]Als Austritts- bzw. Abgangszeugnis in den Jahrgangsstufen 12 und 13 gilt das Zeugnis über den zuletzt besuchten Ausbildungsabschnitt.“.

b) In Satz 2 werden die Worte „werden in das Zeugnis über den Ausbildungsabschnitt die bis dahin in diesem Ausbildungsabschnitt erreichten Leistungen eingetragen“ durch die Worte „erhält er eine Bescheinigung über die bis dahin in diesem Ausbildungsabschnitt erreichten Leistungen“ ersetzt.

c) Satz 3 wird aufgehoben.

28. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die vier Abiturprüfungsfächer sind in jedem der vier Ausbildungsabschnitte mit mindestens 1 Punkt in der einfachen Wertung bewertet worden.“.

bb) In Nummer 5 wird „Nrn. 1, 2 und 4“ durch „Nrn. 1 bis 3, 5 und 9“ ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

29. In § 66 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Bewertung“ die Worte „der Abiturprüfungsaufgaben“ eingefügt.

30. § 69 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nummer 6 eingefügt:

„6. Wird das Leistungskursfach Deutsch mit einem der Leistungskursfächer Kunsterziehung, Musik oder Sport kombiniert, so ist Mathematik als drittes oder viertes Abiturprüfungsfach verpflichtend; wird das Leistungskursfach Deutsch mit einem Leistungskursfach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes kombiniert, so ist entweder Mathematik als weiteres Abiturprüfungsfach oder eine fortgeführte Fremdsprache als viertes Abiturprüfungsfach verpflichtend.“.

Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden Nummern 7 und 8.

b) In Satz 1 der neuen Nummer 8 werden nach „Musik“ folgende Worte eingefügt:

„sowie die Lehrplanalternativen Mathematik (Informatik), Wirtschafts- und Rechtslehre (Informatik), Physik (Informatik) und Erdkunde (Geologie).“.

31. § 73 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) Im ersten und zweiten Spiegelstrich werden jeweils die Worte „mündlichen Leistungen“ durch das Wort „Halbjahresleistung“ ersetzt.

b) Im zweiten Spiegelstrich wird in der Überschrift das Wort „Leistungskursdoppelfächer“ durch das Wort „Leistungskursdoppelfach“ ersetzt.

c) Im dritten und vierten Spiegelstrich wird jeweils das Wort „Unterrichtsbeiträge“ durch das Wort „Halbjahresleistung“ ersetzt.

32. In § 74 Nr. 1 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „22“ ersetzt.

33. § 75 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) An die Stelle der bisherigen Nummer 1 treten folgende Nummern 1 und 2:

„1. in der Punktsumme aus 22 Halbjahresleistungen nach Anlage 12 in Grundkursfächern mindestens 110 Punkte erreicht worden sind, darunter in 16 von 22 Endpunktzahlen je mindestens 5 Punkte;

2. in der Punktsumme aus 6 Halbjahresleistungen in den Leistungskursfächern – einschließlich der Punkte für die Facharbeit – mindestens 70 Punkte erreicht worden sind, darunter in 4 von 6 Endpunktzahlen (doppelte Wertung) je mindestens 10 Punkte;“.

Die bisherigen Nummern 2 bis 8 werden Nummern 3 bis 9.

b) In der neuen Nummer 8 werden

– die Zahl „900“ durch die Zahl „840“,
– die Zahl „300“ durch die Zahl „280“,
– „Nummern 1 und 6“ durch „Nummern 1, 2 und 7“

ersetzt.

34. § 76 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird „Abschnitt II.2“ durch „Abschnitt IV.1“ ersetzt.

b) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„[1]Schüler des Ausbildungsabschnitts 13/2, denen die allgemeine Hochschulreife nicht zuerkannt werden konnte (§ 65 Abs. 3, § 75), erhalten ein Zeugnis über diesen Ausbildungsabschnitt mit dem Vermerk, daß sie sich der Abiturprüfung ohne Erfolg unterzogen haben.“.

35. In § 77 Abs. 3 wird „§ 75 Abs. 1 Nr. 3“ durch „§ 75 Abs. 1 Nr. 4“ ersetzt.

36. In § 85 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 werden die Worte „, bei mündlichen Prüfungen in den modernen Fremdsprachen auch als Erstberichterstatter“ gestrichen.

37. § 104 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„[3]§ 102 Abs. 2 gilt entsprechend.“.

b) Satz 4 wird aufgehoben.

38. § 105 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„[3]§ 102 Abs. 2, § 104 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 gelten entsprechend.“.

39. § 134 Abs. 3 wird aufgehoben.

40. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In den Abschnitten B und C wird jeweils das Wort „Französisch[3])[9])“ durch die Worte „Französisch/Italienisch/Russisch/Spanisch[3])[9])[13])“ ersetzt.

b) In Abschnitt D wird dem Wort „Englisch[3])“ der Fußnotenhinweis „[11])“ und den Worten „Französisch/Latein[3])“ der Fußnotenhinweis „[12])“ angefügt.

c) Fußnote 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag kann das Staatsministerium am NGL die Sprachenfolge Französisch-Englisch-Latein, am NGE die Sprachenfolge Französisch-Latein-Englisch einrichten.“.

d) Es werden folgende Fußnoten 11, 12 und 13 angefügt:

„[11]) Auf Antrag kann auch Latein oder Französisch als erste Fremdsprache genehmigt werden.

[12]) Auf Antrag kann auch Englisch als zweite Fremdsprache genehmigt werden.

[13]) Die Neueinführung dieser dritten Fremdsprachen bedarf der Zustimmung des Ministeriums.“.

41. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„**Stundentafel der Wahlfächer[1])[8])**“.

b) Abschnitt A wird wie folgt geändert:

aa) Die Querspalte „Informatik“ erhält folgende Fassung:

„Informatik | – | – | 1 | 1 | 1 | 1 | 1“|.

bb) In der Querspalte „Maschinenschreiben“ wird der Fußnotenhinweis „[3])“ gestrichen.

c) Es wird folgende Fußnote 8 angefügt:

„[8]) Wahlfächer können nur von Schülern besucht werden, die nicht bereits das betreffende Fach als Pflicht- oder Wahlpflichtfach besuchen.“.

42. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „Latein (L – l)“ werden folgende neue Querspalten eingefügt:

„	3	6	Italienisch (It – it)
	3	6	Russisch (Ru – ru)
	3	6	Spanisch (Sp – sp)“

b) Die mit „politische Bildung (PB)“ überschriebene Spalte erhält folgende Fassung:

„ 2	6	Geschichte (G – g)
2	6	Erdkunde (Ek – ek[1]))
2	6	Sozialkunde (Sk nur am SWG; sk)
2	6	Wirtschafts- und Rechtslehre (WR – wr[2]))
1	6	Sozialkunde/Geschichte (Sk/G)“

c) Dem Wort „Mathematik (M – m)“ wird der Fußnotenhinweis „[3])“ angefügt.

d) Dem Wort „Physik (Ph – ph)“ wird der Fußnotenhinweis „[4])“ angefügt.

e) Es werden folgende Fußnoten angefügt:

„[1]) Das Grundkursfach Erdkunde ist in der Jahrgangsstufe 13 auch als Lehrplanalternative Erdkunde (Geologie) zulässig.

[2]) Das Grundkursfach Wirtschafts- und Rechtslehre ist in der Jahrgangsstufe 13 auch als Lehrplanalternative Wirtschafts- und Rechtslehre (Informatik) zulässig.

[3]) Das Grundkursfach Mathematik ist in der Jahrgangsstufe 13 auch als Lehrplanalternative Mathematik (Informatik) zulässig.

[4]) Das Grundkursfach Physik ist in der Jahrgangsstufe 13 auch als eine der beiden folgenden Lehrplanalternativen zulässig:

– Lehrplanalternative Physik (Astronomie)

– Lehrplanalternative Physik (Informatik).“

43. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Spalte „sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld“ wird hinter „e, f“ der Fußnotenhinweis „[1])“ eingefügt.

b) Es werden folgende neue Querspalten 1 bis 4 eingefügt:

„ 1	D + Kü[2]	–	■[1]	–	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
2	D + PB[3]	–	■[1]	■	■[10]	■	■	■[10, 11]	■	■	■	■	■	■	■[11]	■	■	■	■	■	■	■	■
3	D + Rel[4]	–	■[1]	■	■	■	■	■	–	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
4	D + Spo	–	■[1]	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	–	“

Die bisherigen Querspalten 1 bis 20 werden Querspalten 5 bis 24.

c) In den neuen Querspalten 5, 11, 13 und 24 wird jeweils der Fußnotenhinweis „11)“ gestrichen.

d) In der Fußnote 1 wird nach den Worten „eine fortgeführte Fremdsprache.“ folgender Satz eingefügt:

„An Schulen, an denen als dritte Fremdsprache Italienisch, Russisch oder Spanisch genehmigt ist, tritt das betreffende Fach an die Stelle von Französisch.“.

e) Fußnote 3 erhält folgende Fassung:

„[3]) Geschichte oder Erdkunde oder Wirtschafts- und Rechtslehre oder das Leistungskursdoppelfach Sozialkunde/Geschichte für Schüler aller Ausbildungsrichtungen; für Schüler des SWG auch Sozialkunde.“.

f) Fußnote 10 erhält folgende Fassung:

„[10]) Für die Fächer aus dem Bereich g, ek, sk, wr, die als Leistungskursfächer oder als Teilfächer des Leistungskursdoppelfaches Sozialkunde/Geschichte gewählt werden, entfällt die entsprechende Belegung im Grundkursbereich. Bei der Wahl des Leistungskursdoppelfaches Sozialkunde/Geschichte ist die Belegung entweder **eines** Grundkursfaches aus dem Bereich ek, wr über **vier** Ausbildungsabschnitte hinweg **oder** die Belegung **beider** Grundkursfächer aus diesem Bereich über je **zwei** Ausbildungsabschnitte hinweg verpflichtend.“.

44. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird nach dem Wort „Astronomie“ ein Komma gesetzt, und folgende Worte werden eingefügt:

„Physik (Informatik), Mathematik (Informatik)“.

b) In Nummer 1.2 werden dem Wort „Geologie“ ein Komma und die Worte „Wirtschafts- und Rechtslehre (Informatik)“ angefügt.

c) In Nummer 1.3 werden die Worte „Grundlagen der Geometrie“ ersetzt durch die Worte „Mathematik (Informatik), Physik (Informatik)“.

d) In Nummer 2.1 werden dem Wort „Photographie“ ein Strichpunkt und das Wort „Kammermusik“ angefügt.

45. In Anlage 6 wird im Feld „Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld“ der Buchstabe „f“ durch die Buchstaben „f, it, ru, sp“ ersetzt.

46. Anlage 8 wird wie folgt geändert:

a) Der Fußnotenhinweis „[2])“ hinter dem Wort **„Französisch“** wird gestrichen.

b) Im Anschluß an den Abschnitt **„Französisch“** wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„Italienisch/Russisch/Spanisch

NGE, NGL	9	10		5
			11	4“

c) Fußnote 2 wird aufgehoben.

47. In Anlage 9 Abs. 1 Nr. 2 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

48. Anlage 10 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„**3. Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch**

In der schriftlichen Prüfung aus dem Französischen, Italienischen, Russischen oder Spanischen wird dem Prüfling eine Textaufgabe einschließlich Version zur Bearbeitung vorgelegt.

Arbeitszeit: 240 Minuten in Französisch, Italienisch, Russisch oder Spanisch als Leistungskursfach,

180 Minuten in Französisch, Italienisch, Russisch oder Spanisch als Grundkursfach.“.

b) In Nummer 10 werden die Worte „als Grundkursfach“ gestrichen.

c) Die Nummern 13, 14, 15 und 17 werden aufgehoben. Die bisherigen Nummern 16, 18 bis 24 werden Nummern 13, 14 bis 20.

d) Nummer 25 wird aufgehoben.

49. Anlage 12 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1.1 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „22“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die mit „e“ beginnende Querspalte erhält in der mit „Fachbezeichnung“ überschriebenen Spalte folgende Fassung:

„e, f, gr, it, l, ru, sp (als fortgeführte Fremdsprache[1])“.

bb) Der letzte Satz erhält folgende Fassung:

„Der Leistungskurs Sozialkunde/Geschichte zählt hier wie ein Abiturprüfungsfach.“.

c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Zahl „20“ wird durch die Zahl „22“ ersetzt.

bb) In Nummer 3.2 werden die Worte „Religionslehre (ggf. Ethik)“ durch die Worte „Ethik oder Religionslehre“ ersetzt.

d) In Nummer 4 dritter Spiegelstrich wird die Zahl „20“ durch die Zahl „22“ ersetzt.

e) In der Fußnote 1 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „22“ ersetzt.

50. Anlage 14 erhält folgende Fassung:

„Anlage 14

Umrechnungstabelle

(Punkte in Noten)

840 – 768	1.0
767 – 751	1.1
750 – 734	1.2
733 – 717	1.3
716 – 701	1.4
700 – 684	1.5
683 – 667	1.6
666 – 650	1.7
649 – 633	1.8
632 – 617	1.9
616 – 600	2.0
599 – 583	2.1
582 – 566	2.2
565 – 549	2.3
548 – 533	2.4
532 – 516	2.5
515 – 499	2.6
498 – 482	2.7
481 – 465	2.8
464 – 449	2.9
448 – 432	3.0
431 – 415	3.1
414 – 398	3.2
397 – 381	3.3
380 – 365	3.4
364 – 348	3.5
347 – 331	3.6
330 – 314	3.7
313 – 297	3.8
296 – 281	3.9
280	4.0“.

51. Anlage 19 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 „Leistungskurse“ werden die Worte „dreifach gewertet[3])“ durch die Worte „doppelt gewertet)“ ersetzt.

b) Der Fußnotenhinweis „[4])“ hinter dem Wort „Bemerkungen“ wird durch „[3])“ ersetzt.

c) In Fußnote 1 wird das Wort „dient“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

d) Fußnote 3 wird aufgehoben. Die bisherige Fußnote 4 wird Fußnote 3.

52. Anlage 20 wird wie folgt geändert:

a) Der „Kursbogen für die Ausbildungsabschnitte 12/1, 12/2, 13/1, 13/2 (19 /)“ wird wie folgt geändert:

aa) Der Abschnitt „Leistungskurse“ wird wie folgt geändert:

– Der Fußnotenhinweis* hinter „Gesamtpunktzahl im Fach“ wird gestrichen.

– Die Worte „Punktsumme/Halbjahresl. (einf. g.)*“ werden jeweils durch die Worte „Halbjahresleistung (einf. g.)/Halbjahresleistung (doppelt g.)*“ ersetzt.

– Die Worte „Punktsumme aus 6 Halbjahresleistungen (dreifach gewertet)“ werden durch die Worte „Punkt-

summe aus 6 Halbjahresleistungen (doppelt gewertet) = Summe der beiden „Gesamtpunktzahlen im Fach"" ersetzt.

bb) Der Abschnitt „Punktzahl der Gesamtqualifikation" wird wie folgt geändert:

– In der Querspalte „Punktsumme aus 6 Leistungskurs-Halbjahresleistungen" wird die Zahl „100" durch die Zahl „70" ersetzt.

– In der Querspalte „Punktsumme aus 20 Grundkurs-Halbjahresleistungen" werden die Zahl „20" durch die Zahl „22" und die Zahl „100" durch die Zahl „110" ersetzt.

cc) Fußnote * erhält folgende Fassung:

„*Sowohl die einfach als auch die doppelt gewertete Halbjahresleistung ist hier als ungerundeter Wert (2 Dezimalstellen) einzutragen. Die Rundung der einfach gewerteten Halbjahresleistung erfolgt beim Übertrag in Abschnitt I des Abiturzeugnisses, die der doppelt gewerteten Halbjahresleistung zur Bildung der Gesamtpunktzahl im Fach (= Summe der gerundeten doppelt gewerteten Halbjahresleistungen).".

b) Der Bogen „Grundkurse" wird wie folgt geändert:

aa) In der Querspalte „Endabrechnung" wird jeweils die Zahl „20" durch die Zahl „22" ersetzt.

bb) In der Fußnote wird die Zahl „20" durch die Zahl „22" ersetzt.

53. Anlage 21 wird wie folgt geändert:

a) Das Deckblatt des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife wird wie folgt geändert:

aa) Der Überschrift „Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife" wird der Fußnotenhinweis „*)" angefügt.

bb) Die Worte „Die „Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972)" werden durch die Worte „Die „Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 11. April 1988" (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 11. April 1988)" ersetzt.

cc) Die Worte „die Vereinbarung über die „Einheitliche Durchführung der Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe" (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 2. Juni 1977 in der jeweils geltenden Fassung)" werden durch die Worte „die Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA)" ersetzt.

dd) Es wird folgende Fußnote angefügt:

„*) Die Verwendung des kleinen Staatswappens ist gestattet:

– staatlichen Schulen

– kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,

– staatlich anerkannte Ersatzschulen, denen das Staatsministerium des Innern dies genehmigt hat.

Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Schulträger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.".

b) Nummer III erhält folgende Fassung:

„III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Punktsumme aus 6 Leistungskurshalbjahresleistungen und der Facharbeit jeweils in zweifacher Wertung:		mindestens 70, höchstens 210 Punkte
Punktsumme aus 22 Grundkurshalbjahresleistungen in einfacher Wertung:		mindestens 110, höchstens 330 Punkte
Punktsumme aus den Prüfungen in vierfacher Wertung und den Kursen der Prüfungsfächer im Ausbildungsabschnitt 13/2 in einfacher Wertung:		mindestens 100, höchstens 300 Punkte
Gesamtpunktzahl:		mindestens 280, höchstens 840 Punkte
Durchschnittsnote:		

(in Worten)".

54. Anlage 24 Buchst. B wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird die Zahl „15“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b wird die Zahl „30“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

b) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden die Worte „bzw. Ergebnis“ gestrichen und das Wort „Ergebnis“ hinter „Leistungskurs“ durch das Wort „Halbjahresleistung“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b werden

– die Worte „bzw. Halbjahresleistung und Ergebnis“ gestrichen

– die Worte „Halbjahresleistung und Ergebnis“ in der letzten Zeile durch die Worte „beiden Halbjahresleistungen“ ersetzt

– die Zahl „20“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

cc) In Buchstabe c wird die Zahl „40“ durch die Zahl „35“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1989 in Kraft.

(2) [1]§ 1 Nr. 11 Buchst. a und b, Nr. 13 Buchst. a Doppelbuchst. bb, Nrn. 20, 26, 28 Buchst. a Doppelbuchst. bb, Nr. 30 Buchst. a, Nr. 31 Buchst. b, Nrn. 32, 33, 35, 42 Buchst. b mit Ausnahme der Fußnotenhinweise [1]) und [2]), Nr. 43 Buchst. b, e und f, Nr. 48 Buchst. b und c, Nr. 49 Buchst. a, b Doppelbuchst. bb, Buchst. c Doppelbuchst. aa, Buchst. d und e, Nrn. 50, 51 Buchst. a, b und d, Nrn. 52, 53 Buchst. a Doppelbuchst. bb und cc, Buchst. b, Nr. 54 Buchst. a, b Doppelbuchst. bb dritter Spiegelstrich und Doppelbuchst. cc gelten nicht für Schüler, die sich im Schuljahr 1989/90 in den Jahrgangsstufen 12 oder 13 oder im Schuljahr 1990/91 in der Jahrgangsstufe 13 befinden. [2]§ 1 Nr. 13 Buchst. a Doppelbuchst. aa gilt nicht für Schüler, die sich im Schuljahr 1989/90 in der Jahrgangsstufe 13 befinden.

München, den 30. Juni 1989

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Hans Zehetmair, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Postgirokonto München 25 05 60-800

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134